

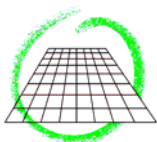
# Windenergie Gerichtstetten GmbH & Co. KG

## Windpark Gerichtstetten I (WEA 1, 2, 5 und 6)

### Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Untersuchungsumfang und Abschichtung.....	4
3 Lebensräume und Habitatstrukturen.....	5
4 Vorhabenswirkungen.....	5
5 Europäische Vogelarten.....	5
5.1 Nicht windkraftempfindliche Vogelarten.....	5
5.2 Windkraftempfindliche Vogelarten.....	10
5.3 Rastvögel.....	16
5.4 Zugvögel.....	18
6 Fledermäuse.....	19
7 Dicke Trespe.....	29

## Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Karte Rasterauswertung Schwarzmilan (M 1 : 10.000)

Karte Rasterauswertung Rotmilan (M 1 : 10.000)

## Anlagen

Büro für Faunistik / Ingenieurbüro für Umweltplanung,  
Windpark Gerichtstetten, Ornithologisches Fachgutachten, Februar 2016.

Dr. Alfred Nagel,  
Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet  
des Windparks Gerichtstetten und seiner näheren Umgebung, Mai 2016

Dr. Alfred Nagel,  
Beurteilung des geplanten Windparks Gerichtstetten in Bezug auf das Vorkommen von  
Fledermäusen an Hand vorhandener Daten, Juni 2015.

## 1 Aufgabenstellung

Die Firma Windenergie Gerichtstetten GmbH & Co. KG plant südöstlich des Ortsteils Gerichtstetten einen Windpark mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA).

Der Windpark sollte zunächst in zwei separaten Verfahren zur Genehmigung geführt werden. Für den Genehmigungsantrag der Anlagen 1, 2, 5 und 6 östlich der L 514 wurde der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet.

Inzwischen hat sich ergeben, dass es sinnvoller ist, den Antrag auf zu 7 WEA zu erweitern als ein separates Verfahren zu beantragen und durchzuführen.

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz wird daher durch einen weiteren Fachbeitrag ergänzt, dessen Gegenstand die WEA 7, 8 und 9 im Waldgebiet Meisenbrunn westlich der L 514 sind. Der vorliegende Fachbeitrag behandelt weiterhin ausschließlich die WEA 1, 2, 5 und 6.

An den drei Waldstandorten sollen Anlagen des Typs ENERCON E-141 EP4 gebaut werden. Sie haben eine Nabenhöhe von 159 m und bei einem Rotordurchmesser von 141 m eine Gesamthöhe von rd. 230 m.

An dem Offenlandstandort (WEA 2) soll eine Anlage des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 78,33 m und einem Rotordurchmesser von 82 m errichtet werden. Ihre Gesamthöhe wird 119,33 m betragen.

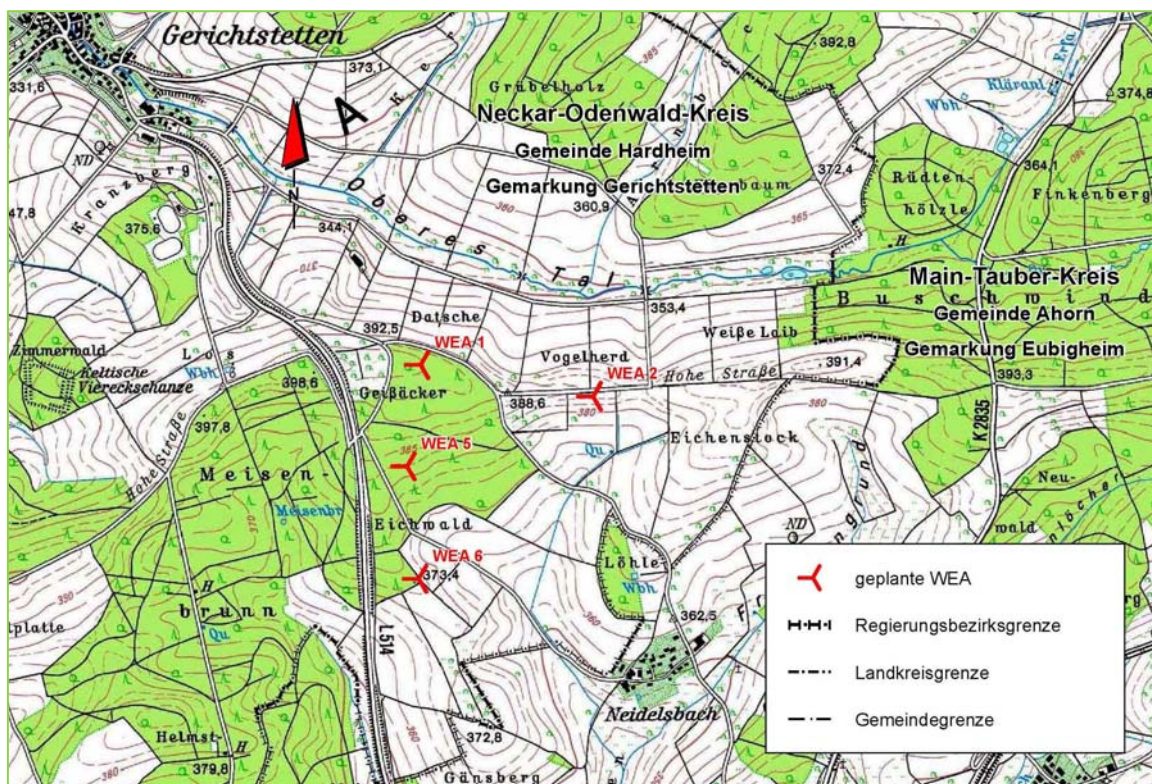


Abb. 1: Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist u.a. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Es ist dabei zu prüfen, ob und in welchem Umfang die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten betroffen sind bzw. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG<sup>1</sup> eintreten können.

Nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ... gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen und bereitet ggf. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

## 2 Untersuchungsumfang und Abschichtung

In die Untersuchung des Fachbeitrages werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Zu den Vögeln wurde ein eigenständiges Fachgutachten<sup>2</sup> erstellt, dessen Ergebnisse im vorliegenden Fachbeitrag (Kapitel 5) für die artenschutzrechtliche Prüfung aufbereitet werden.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde zuerst einmal überschlägig geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des geplanten Windparks vorkommen können und betroffen sein können.

Das Ergebnis dieser Abschichtung ist in der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Nach der Abschichtung bleibt nur die Artengruppe der Fledermäuse, die vorkommen und auch betroffen sein kann.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

<sup>2</sup> Büro für Faunistik/Ingenieurbüro für Umweltplanung, Windpark Gerichtstetten, Ornithologisches Fachgutachten, Februar 2016.

Für sie wurde ebenfalls ein eigenständiges Fachgutachten<sup>1</sup> erstellt, dessen Ergebnisse im Fachbeitrag (Kapitel 6) für die artenschutzrechtliche Prüfung aufbereitet werden.

### **3 Lebensräume und Habitatstrukturen**

Die durch den Windpark betroffenen Flächen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 3.1) sowie im Ornithologischen Fachgutachten (Kap. 2.2 und 3.3) beschrieben.

Bei der Bearbeitung der Verbotstatbestände wird, soweit notwendig, aus diesen Bestandsbeschreibungen zitiert bzw. diese falls nötig auch erweitert.

### **4 Vorhabenswirkungen**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen des Windparks in den Kapiteln 4 und 5 beschrieben. Sowohl im LBP als auch im vorliegenden Fachbeitrag werden nur die Wirkungen der WEA und nicht auch die der Zufahrten und Kabeltrassen betrachtet.

Bei der Bearbeitung der Verbotstatbestände wird, soweit notwendig, auf Einzelheiten der Auswirkungen vertieft eingegangen.

### **5 Europäische Vogelarten**

Die Erfassung der Vögel erfolgte weitgehend entsprechend den Vorgaben der Hinweise zur Erfassung der Vogelarten der LUBW<sup>2</sup>. Abweichungen im Untersuchungsumfang bei den Rastvögeln wurden mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Art und Weise der Erfassung und die Ergebnisse sind im Avifaunistische Gutachten<sup>3</sup> dokumentiert.

Entsprechend den Hinweisen der LUBW wurden nicht windkraftempfindliche und windkraftempfindliche Vogelarten unterschieden.

#### **5.1 Nicht windkraftempfindliche Vogelarten**

##### *Lebensraumbereiche und -strukturen*

Der Untersuchungsraum für die nicht windkraftempfindlichen Vogelarten umfasste eine Kreisfläche mit einem Radius von 135 m um die zum Zeitpunkt des Erfassungsbeginnes noch 6 WEA-Standorte und einen Korridor von 75 m Breite beiderseits der Zufahrten.

In der zur Genehmigung vorliegenden Planung sind die WEA 3 und 4 entfallen, die Standorte der anderen WEA wurden zum Teil leicht, um 20, 30 und 80 m, verschoben.

Die Untersuchungsergebnisse lassen sich auf den geänderten Untersuchungsraum übertragen. Es kann angenommen werden, dass das gleiche oder mindestens sehr ähnliche Artenspektrum auch an den geänderten Standorten angetroffen worden wäre.

---

<sup>1</sup> Dr. Alfred Nagel, Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Gerichtstetten und seiner näheren Umgebung, Mai 2016

<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Stand 1.3.2013

<sup>3</sup> Büro für Faunistik/Ingenieurbüro für Umweltplanung, Windpark Hirschlanden, Ornithologisches Fachgutachten, Februar 2015. Das Gutachten ist als Anlage beigelegt.

Die Erfassungsergebnisse sind ausreichend zur Bewertung, ob Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich zu treffen sind.

Der Untersuchungsraum setzt sich aus großen Offenlandbereichen sowie einer Waldfläche im Westen zusammen.

Im äußersten Nordwesten gibt es neben großen Ackerflächen mit nur wenigen Gehölzstrukturen am Rand auch größere Wiesenbereiche mit Streuobstnutzung. Der anschließende Wald besteht zu großen Teilen aus Mischbeständen von Laub- und Nadelbäumen (Eichen-Buchen-Lärchen-, Lärchen-Buchen- und Eichen-Buchen-Kiefern-Bestände, in denen aber auch zahlreiche Fichten stehen). Die Krautschicht ist oft üppig ausgebildet, eine Strauchschicht fehlt dagegen meist. Die Bestände sind überwiegend ca. 60-70 Jahre alt, dazwischen gibt es inselartige Bereiche mit jüngeren Bäumen. Im Bereich der WEA 5 stockt ein recht lückiger, ca. 120-jähriger Buchen-Hallenwald. Mit Ausnahme des äußersten Südens (Bereich WEA 6) sind die Waldflächen arm an Totholz.

Östlich des Waldes erstreckt sich das Untersuchungsgebiet beiderseits eines Feldwegs, der auf einem Höhenrücken durch ausgedehnte Ackerflächen führt. In Waldrandnähe sind noch einige Gehölzstrukturen vorhanden (Feldhecken, kleine Streuobstwiesen, Baumreihen), sonst sind die Ackerflächen sehr ausgeräumt.

### Ergebnisse

Zur Erfassung der nicht windkraftempfindlichen Vogelarten wurden sechs Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni durchgeführt.

Dabei wurden 51 Vogelarten festgestellt, von denen 44 als Brutvögel im Untersuchungsraum gewertet werden konnten.

Bei acht Arten, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rebhuhn, Sperber und Turmfalke, liegen die vermuteten Reviermittelpunkte außerhalb des Untersuchungsraums. Der Untersuchungsraum wurde aber gelegentlich aufgesucht bzw. war Bestandteil ihrer Reviere. Sie werden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Karte „Reviere nicht windkraftempfindlicher Arten“ (Anlage 1 des Ornithologischen Fachgutachtens) zeigt die Reviermittelpunkte der erfassten Brutvögel.

Sie zeigt, dass die meisten Arten in den Waldflächen brüten. Blau- und Kohlmeise sowie der Buchfink nutzen sowohl die Waldflächen als auch Gehölzstrukturen im Offenland.

Einige Arten, wie Baumpieper, Feldsperling, Goldammer und Rabenkrähe, kommen ausschließlich am äußersten Waldrand und in Gehölzstrukturen im Offenland vor. Feldlerche und Schafstelze brüten in der offenen Feldflur.

In der folgenden Aufstellung ist das Brutverhalten der erfassten Vogelarten zusammengestellt.

**Tabelle 2: Brutverhalten der nachgewiesenen nicht windkraftempfindlichen Vogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Goldammer</u> , Heckenbraunelle, Kernbeißer, <u>Klappergrasmücke</u> , Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, <u>Pirol</u> , Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, <u>Turteltaube</u> , Zaunkönig
<b>Freibrüter in Nadelbäumen</b>	Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, Haubenmeise, <u>Hohлтаube</u> , Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, <u>Wendehals</u>
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Waldbaumläufer, Zaunkönig

<b>Bodenbrüter</b>	<u>Baumpieper</u> , <u>Feldlerche</u> , <u>Fitis</u> , <u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Schafstelze, Zilpzalp
--------------------	--

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 32 dieser Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Fünf der Brutvogelarten sind auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Baumpieper, Feldlerche, Fitis, Pirol, Turteltaube und Wendehals gelten als gefährdet, sie werden in der Roten Liste mit a3 bewertet. Diese Arten sind ebenfalls nicht selten, zeichnen sich allerdings durch eine sehr starke Bestandsabnahme aus.

Die gefährdeten Arten und die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die als Nahrungsgäste erfassten Arten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bau- und Rodungsarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Eine besondere Gefährdung durch Kollision mit den Anlagen besteht für sie nicht.

Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in der Umgebung geeignete Wald-, Wiesen- und Ackerflächen reichlich vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die an den geplanten Standorten oder in deren näherem Umfeld brüten.

<b>Werden nicht windkraftempfindliche Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Freibrütende Vogelarten wie Buchfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel finden ebenso wie die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp in den Waldflächen zahlreiche Brutmöglichkeiten. Sie kommen in teils hohen Bestandsdichten vor. Spechte, vor allem der Buntspecht, kommen aufgrund des geringen Anteils an stehendem und liegendem Totholz in auffällig niedrigen Dichten vor. Dies ist auch beim Star, einem Folgenutzer seiner Höhlen, der Fall. Kleinere Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeisen und der Kleiber nutzen auch Astlöcher und Fäulnishöhlen, ihre Brutpaardichten sind relativ hoch. Nischenbrüter wie der Waldbaumläufer fehlen fast ganz, auch sie bräuchten stehendes Totholz mit Rindenspalten. In Gehölzstrukturen im Offenland brüten weitere Frei- und auch Halbhöhlenbrüter wie Feldsperling, Baumpieper und Goldammer, in der offenen Feldflur gibt es zahlreiche Reviere der Feldlerche.
<u>Prognose</u> An den Anlagenstandorten und abschnittsweise entlang der als Zufahrten dienenden (Wald-) Wege müssen Waldflächen und einzelne Gehölze gerodet werden. An den Standorten der WEA 1, 5 und 6 sind überwiegend mittelalte Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen betroffen, am WEA-Standort 5 zudem ein 100-125 Jahre alter Buchen-

<sup>1</sup> Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger J., Kramer, M. & U. Mahler (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz Praxis Artenschutz.

Hallenwald. Die Krautschicht ist teils üppig ausgebildet, eine Strauchschicht fehlt hingegen weitgehend. Am Standort 6 gibt es Totholz jung abgestorbener Bäume. Der WEA-Standort 2 liegt im Offenland auf intensiv genutzten Ackerflächen.

Entlang der Zuwegung wachsen überwiegend mittelalte Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen, in den Offenlandbereichen liegen entlang der Wege Ackerflächen, Intensivwiesen und Feldhecken.

Bei den Arten, die in den Bäumen des Waldes, den Gehölzen im Offenland oder am Boden brüten, ist es möglich, dass bei den Rodungsarbeiten Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel bzw. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die Windenergieanlagen besteht für diese Arten nicht.

#### Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel bei der Rodung und der Baufeldfreimachung zu Schaden kommen, wird in der Genehmigung mit Verweis auf den § 44 BNatSchG festgelegt:

*Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind die Gehölze und die sonstige Vegetation in den zum Aufbau notwendigen Flächen (Kranstellfläche, Fläche für das Fundament, Schneisen für den Kranaufbau sowie sonstige Bauflächen) und soweit notwendig entlang der Zuwegung, insbesondere in den Kurvenradien, komplett zu räumen.*

*Gehölze werden im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. Die Baufeldräumung erfolgt im gleichen Zeitraum. Gegebenenfalls wird durch regelmäßiges Mähen der geräumten Flächen verhindert, dass Bodenbrüter ihr Brutgeschäft aufnehmen.*

**Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.**

**Werden nicht windkraftempfindliche Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Situation

Freibrütende Vogelarten wie Buchfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel finden ebenso wie die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp in den Waldflächen zahlreiche Brutmöglichkeiten. Sie kommen in teils hohen Bestandsdichten vor.

Spechte, vor allem der Buntspecht, kommen aufgrund des geringen Anteils an stehendem und liegendem Totholz in auffällig niedrigen Dichten vor. Dies ist auch beim Star, einem Folgenutzer seiner Höhlen, der Fall. Kleinere Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeisen und der Kleiber nutzen auch Astlöcher und Fäulnishöhlen, ihre Brutpaardichten sind relativ hoch.

Nischenbrüter wie der Waldbaumläufer fehlen fast ganz, auch sie bräuchten stehendes Totholz mit Rindenspalten.

In Gehölzstrukturen im Offenland brüten weitere Frei- und auch Halbhöhlenbrüter wie Feldsperling, Baumpieper und Goldammer, in der offenen Feldflur gibt es zahlreiche Reviere der Feldlerche.

Nur wenige der erfassten Arten sind streng an den Wald gebunden. Viele sind Ubiquisten, die sowohl in Wäldern als auch im strukturreichen, von Gehölzstrukturen durchsetzten Offenland und im durchgrünzten Siedlungsbereich vorkommen. Dorngrasmücke und Neuntöter kommen ausschließlich in Gehölzen im Offenland vor, Feldlerche und Schafstelze sind an die freie Feldflur gebunden.

Der Raum der lokalen Populationen der erfassten Arten wird mit den Wald- und Offenlandflächen beiderseits des oberen Erfatals zwischen Gerichtstetten, Buch und Eubigheim abgegrenzt.



Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ungzureichend bewertet. Der Erhaltungszustand der mit a3 bewerteten Arten ist ungünstig/schlecht.

#### Prognose

Die Rodung und das Abräumen der Gehölze im Vorfeld der Bauarbeiten führen zu Störungen der Vögel an den zukünftigen WEA-Standorten, in den angrenzenden Gehölzflächen und entlang der Zufahrten. Die Störungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und beeinträchtigen die Vögel nicht erheblich.

In den geräumten Flächen werden Vögel zunächst und insbesondere während der Bauarbeiten für die WEA nicht brüten und sich auch nur gelegentlich aufhalten. Störungen wird es deshalb gar nicht geben oder sie werden sehr gering sein.

Auch Vögel, die am Rande der Rodungsbereiche brüten, werden, wenn überhaupt, nur wenig durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr gestört, da auch diese Störungen zeitlich begrenzt sind und nur wenig in die angrenzenden Flächen hinein wirken.

Der Windpark im Betrieb wird nicht zu erheblichen Störungen der nicht windkraftempfindlichen Vögel führen. Die meisten Arten werden sich rasch an die Geräusche und die Bewegung der Anlagen gewöhnen. Arten, die unter Umständen das Umfeld der WEA meiden, finden in den umliegenden Wald- und Offenlandflächen hinreichend Ausweichmöglichkeiten.

Insgesamt können für die nicht windkraftempfindlichen Vögel erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen verschlechtern sich nicht.

#### Vermeidung

s.o.

**Der Verbotstatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der nicht windkraftempfindlichen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Freibrütende Vogelarten wie Buchfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel finden ebenso wie die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp in den Waldflächen zahlreiche Brutmöglichkeiten. Sie kommen in teils hohen Bestandsdichten vor.

Spechte, vor allem der Buntspecht, kommen aufgrund des geringen Anteils an stehendem und liegendem Totholz in auffällig niedrigen Dichten vor. Dies ist auch beim Star, einem Folgenutzer seiner Höhlen, der Fall. Kleinere Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeisen und der Kleiber nutzen auch Astlöcher und Fäulnishöhlen, ihre Brutpaardichten sind relativ hoch.

Nischenbrüter wie der Waldbaumläufer fehlen fast ganz, auch sie bräuchten stehendes Totholz mit Rindenspalten.

In Gehölzstrukturen im Offenland brüten weitere Frei- und auch Halbhöhlenbrüter wie Feldsperling, Baumpieper und Goldammer, in der offenen Feldflur gibt es zahlreiche Reviere der Feldlerche.

#### Prognose

Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen im Wald durch die Rodungen und die Freimachung des Baufeldes an den drei künftigen WEA-Standorten und entlang der Zufahrten, wo die Kurvenradien erweitert werden müssen. Im Offenland entfallen sie durch die dauerhaften Befestigungen am Standort der WEA 2.

Von der allgemeinen Verbreiterung der Wege und der Aufweitung des Lichtraumes sind nur einzelne, unmittelbar an der Zufahrt wachsende Bäume und krautige bzw. strauchartige Vegetation sowie schmale Ackerbereiche betroffen.

Mit den Bäumen, Gehölzen und der krautigen bzw. strauchartigen Vegetation am Boden gehen den Frei- und Bodenbrütern Brutmöglichkeiten (Fortpflanzungsstätten) und Ruhestätten verloren. Der Umfang des Verlustes ist im Verhältnis zu den in den umgebenden Waldflächen reichlich zur Verfügung stehenden Strukturen ähnlicher Funktionalität gering. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Frei- und auch die Bodenbrüter des Waldes ein reiches Angebot an möglichen Brutplätzen in den umliegenden Waldflächen vorfinden, die auch nicht bereits von Artgenossen besetzt sind, und damit die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für beide Gruppen weiterhin erfüllt wird.

Ohnehin wird ein Teil der gerodeten Flächen nur temporär benötigt und kann nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zuwachsen, so dass mittelfristig wieder geeignete Nistplätze entstehen.

Auch bei den Bodenbrütern des Offenlandes, Feldlerche und Schafstelze, ist nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die als Kranstellfläche dauerhaft befestigten Flächen sind recht klein, zudem zeigen beide Arten kein Meideverhalten gegenüber WEA oder Windparks.

Prinzipiell ungünstiger ist die Situation für die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter.

Das Angebot an Höhlen und Nischen, die sich zur Brut eignen, ist von Natur aus begrenzter.

Durch die Rodungen wird sich das Angebot an Bäumen mit geeigneten Höhlen und Nistplätzen im Waldgebiet Geißäcker/Eichwald verschlechtern.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorsorglich wird festgelegt, dass in den an die Rodungsflächen der WEA 1, 5 und 6 angrenzenden Waldflächen jeweils 4 Nistkästen mit verschiedenen Fluglochweiten für Höhlenbrüter und 1 Nistkasten für Nischenbrüter aufzuhängen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. (§ 44 Abs. 5)**

## 5.2 Windkraftempfindliche Vogelarten

### *Lebensraumbereiche und -strukturen*

Der Untersuchungsraum für die windkraftempfindlichen Vogelarten umfasste im Wesentlichen die Flächen im 1.000 m-Radius um die zum Zeitpunkt des Erfassungsbeginnes noch 6 WEA-Standorte.

In der zur Genehmigung vorliegenden Planung sind die WEA 3 und 4 entfallen, die Standorte der anderen WEA wurden zum Teil leicht verschoben.

Bei einem Untersuchungsraum dieser Größe fallen die leichten Verschiebungen der WEA nicht ins Gewicht, zumal im Gelände insbesondere bei der Erfassung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore ohnehin keine scharfen Grenzen gezogen werden können.

Die Erfassungsergebnisse sind somit ausreichend zur Bewertung, ob Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten können.

Das Untersuchungsgebiet für die Raumnutzungsanalyse der windkraftsensiblen Arten beginnt im Norden mit der in Ost-West-Richtung verlaufenden Talaue der Erfa. An den Galeriewald des Baches schließt auf beiden Seiten reines Ackerland ohne Grünland an.

Im linken Seitenschluss der Erfa gibt es, kurz vor dem Zufluss des Kernbaches, ein kleines Amphibiengewässer. Wo der Bach aus dem im Osten liegenden Ahornwald tritt, liegt rechts ein weiteres Amphibiengewässer und links der Angelteich von Gerichtstetten.

Der Bach und die drei stehenden Gewässer sind potenzielle Nahrungshabitate für den Graureiher und den Schwarzstorch.

Im Offenland, bis zur großen Waldfläche Meisenbrunn im Westen, verläuft die Hohe Straße (“alte Römerstraße”). Überwiegend Ackerflächen fallen nach Norden zur Bachau der Erfa und nach Süden zum Neidelsbach ab.

Im Süden schließt die Bachau des Neidelsbachs an. Sie ist grünlandgeprägt, seine Quelle entspringt in einer Nasswiese. Ein kurzer Abschnitt, östlich Neidelsbach, ist mit Galeriewald aus Erle bestanden. Nördlich Neidelsbach liegt ein kleineres, inselartiges Wäldchen, Laubmischwald mit führender Eiche. Nordöstlich erstreckt sich eine Obstbaumreihe von ca. 700 m Länge diagonal durch das Gebiet, an die südlich eine Christbaumkultur angrenzt.

Westlich von Neidelsbach steigt das Gelände wieder an bis zur L 514, es handelt sich um reine Ackerflur fast ohne Grünland.

### *Ergebnisse der Erfassung*

Die Fortpflanzungsstätten der windkraftempfindlichen Arten wurden im Umkreis von 1.000 m um die zu dem Zeitpunkt noch 6 geplanten WEA-Standorte erfasst.

Dazu wurde im Wald zur laubfreien Zeit nach Horsten gesucht. Die erfassten Horste wurden dann überwiegend Ende März, noch vor dem Laubaustrieb, auf Nutzer kontrolliert.

Zudem wurden die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore von 2 festen Beobachtungspunkten aus erhoben. Zwei weitere Beobachtungspunkte wurden nur an einem bzw. zwei Terminen besetzt, um den Verdacht auf ein Schwarzstorchrevier zu prüfen.

Insgesamt wurden 7 Großvogelhorste gefunden (s. Karten Raumnutzung und Tabelle A4 im Ornithologischen Fachgutachten).

Zwei davon waren vom Mäusebussard besetzt, der nicht als windkraftempfindlich gilt.

Im Rahmen der Beobachtungen zur Erhebung der Nahrungshabitate und Flugkorridore wurden Mitte und Ende April im Nordosten des Untersuchungsraumes Balzflüge eines **Schwarzmilan**-paares sowie ein Vogel, der mit Nistmaterial in Richtung Horst G2 flog, beobachtet. Zudem waren Balzrufe vom Horst zu hören. Bei einer erneuten Kontrolle war der Horst G2 deutlich aufgebaut. Weitere Kontrollen im Mai verliefen negativ, ab Juni gab es auch nahezu keine Flugbeobachtungen von Schwarzmilanen mehr. Eine Suche nach einem eventuellen Horstneubau im November verlief negativ.

Der Horstbereich war offenbar aufgegeben worden, die Ursache ist nicht bekannt.

Von den Beobachtungspunkten aus wurden neben dem Schwarzmilan fünf weitere Großvogelarten gesichtet: **Rotmilan**, **Graureiher**, **Schwarzstorch**, **Wanderfalke** und **Wiesenweihe**. Zudem wurde von einem Jäger Anfang Mai 2016 ein **Uhu** beobachtet.

Insgesamt wurden damit sieben windkraftempfindliche Vogelarten nachgewiesen.

### *Prüfung Verbotstatbestände*

Im Folgenden wird für die Horste und die nachgewiesenen windkraftempfindlichen Vogelarten dargelegt, ob Verbotstatbestände eintreten können.

Für den Schwarz- und den Rotmilan wurde jeweils eine Rasterauswertung entsprechend den Bewertungshinweisen der LUBW<sup>1</sup> erstellt.

Aufgrund der wenigen beobachteten Flugbewegungen bei Graureiher, Schwarzstorch, Wanderfalke und Wiesenweihe wurde bei ihnen auf eine Rasterauswertung verzichtet.

<sup>1</sup> LUBW, Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 01. Juli 2015

## Horste

Die sieben festgestellten Horste liegen in mindestens 200 m, der zunächst besetzte und später aufgegebene Milanhorst sogar in über 1.300 m Entfernung von den geplanten WEA-Standorten. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch den Bau des Windparks Fortpflanzungs- oder Ruhestätten windkraftempfindlicher Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

## Graureiher (*Ardea cinerea*)

Insgesamt 6 Flugbewegungen im März, Mai und Juni, davon einmal mit 2 und einmal mit 6 Individuen im Süden, Osten und Norden des UG.

Der Teich des Angelsportvereins und die Amphibientümpel seitlich der Erfa sind Nahrungsgewässer der Graureiher, welche an bisher unbekannter Stelle, irgendwo östlich von Eubigheim, ihre Brutplätze haben. Gelegentlich dürften auch Wiesen und Äcker zur Nahrungssuche genutzt werden.

Der Graureiher wird als Nahrungsgast im Gebiet eingestuft. Die Brutplätze liegen in deutlicher Entfernung vom geplanten Windpark.

Zwei der beobachteten Flüge führten zwischen den WEA 3 und 4 durch, die inzwischen aus dem Windpark-Layout gestrichen wurden. Überflüge des Waldgebiets, in dem die Anlagen 1, 5 und 6 errichtet werden sollen, sowie des Offenlands um die WEA 2 wurden nicht beobachtet. Überflüge sind hier auch kaum zu erwarten, da diese Bereiche höher liegen als die weiter im Osten und es dort, anders als im Norden, Osten und Südosten des Untersuchungsgebietes, keine für die Nahrungssuche geeigneten Flächen gibt.

Für den Graureiher kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

## Uhu

Anfang Mai wurde von einem örtlichen Jäger im Bereich des Heuwegs, westlich der L 514, ein Uhu gesichtet. Weitere Beobachtungen gab es nicht.

Die Datenrecherche im Vorfeld der Vogelerfassung bei der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz ergab, dass im Prüfbereich (6.000 m) keine Uhu-Standorte bekannt sind (Zeitraum 2009 - 13) und die bekannten Uhu-Brutplätze über 8 km entfernt liegen.

Ein Brutplatz im 1.000 m-Radius kann ebenso ausgeschlossen werden wie die Betroffenheit regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore.

Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Zwei Beobachtungen am Anfang der zweiten Märzhälfte im Süden des UG sowie östlich außerhalb des 1.000 m Radius führten zu einem Revierverdacht östlich, im Bereich des Ahornwaldes, der sich aber nicht bestätigte.

Aufgrund der Beobachtungen und weiterer Meldung aus der Umgebung wird vermutet, dass ein Revier im Ahornwald durch einen Einzelstorch zunächst besetzt und dann mangels Brutpartner wieder aufgegeben wurde.

Die Erfa und die benachbarten Fisch- bzw. Amphibiengewässer sind potenzielle Nahrungshabitate.

Für den Schwarzstorch kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

### Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Zwei Beobachtungen im April und Mai. Möglicherweise ein Altvogel von einer 2015 bei Altheim bekannt gewordenen Mastbrut auf Beutesuche.

Für den Wanderfalken kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, da er den Raum nachweislich nur gelegentlich nutzt.

### Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Am 30. Mai 2015 wurde eine männliche Wiesenweihe beobachtet. Vom Wald von Buch am Ahorn her kommend flog sie Richtung Neidelsbach.

Eine von Frank Laier (OGBW) organisierte Synchronbeobachtung mit etlichen Beobachtern in der ganzen Gegend blieb ohne Ergebnis.

Für die Wiesenweihe kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, da sie den Raum nachweislich nur gelegentlich nutzt.

### Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Die insgesamt 30 Flugbewegungen, davon 26 zwischen dem 6. April und dem 9. Mai, hatten ihren Schwerpunkt im Osten des UG (vgl. Ornithologisches Fachgutachten Anlage 3 "Karte Raumnutzung Schwarzmilan"). Danach gab es nur noch wenige Nachweise.

Für einen großen Teil der beobachteten Flüge ist davon auszugehen, dass es sich um das Paar handelt, das zunächst den Horst G2 besetzt und dann aus unbekannter Ursache wieder aufgegeben hat. Ob das Revier vollständig aufgegeben wurde, oder ob zu einem anderen Brutplatz außerhalb des 1.000 m-Radius im selben Revier gewechselt wurde, ist unklar.

Bei den restlichen Flügen handelt es sich wahrscheinlich um Nahrungssuchflüge von weit entfernten Brutplätzen. Der Nahrungssuchraum eines Brutpaares kann 160 km<sup>2</sup> umfassen, was einem Kreis mit rd. 14 km Durchmesser entspricht.

Das gesamte Offenland im Untersuchungsraum, insbesondere der Höhenzug zwischen Erfa und Neidelsbach, ist als potenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzmilan anzusehen.

Nach den Bewertungshinweisen der LUBW ist der zunächst besetzte Horst nicht als Brutverdacht zu werten.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden im Auftrag der LUBW im weiteren Umfeld des Windparks die Milane kartiert. Dabei wurde der nächstgelegene Horst des Schwarzmilans westlich in mehr als 3,5 km Entfernung in der Waldfläche „Winterhalde“ östlich der Weiler Kudach und Dörntal festgestellt.

Die Rasterauswertung (vgl. „Karte Rasterauswertung Schwarzmilan“ im Anhang) entsprechend der LUBW-Hinweise (250 m-Raster) ergab Folgendes:

- **WEA 5 und 6:** keine Flugbewegung,
- **WEA 1:** 1 Flugbewegung,
- **WEA 2 und 3:** 2 Flugbewegungen,
- **WEA 4:** 9 Flugbewegungen.

Für die Art kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Im 1.000 m-Radius um die 4 zur Genehmigung vorgelegten WEA gibt es keine Fortpflanzungsstätten. Auch der Horst G2 ist über 1.300 m von der nächstgelegenen Anlage 2 entfernt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Horste und auch das unter Umständen damit verbundene Töten oder Verletzen von Vögeln ist ausgeschlossen.

Fast alle Flüge wurden im Osten des UG sowie entlang des Erfatals beobachtet. Auf die im Offenland geplanten WEA 3 und 4 im Osten des Gebiets wird verzichtet. Die höher gelegenen, westlichen Bereiche des UG, in dem die verbleibenden 4 WEA geplant sind, wurden nur drei Mal überflogen. Zwei dieser Flüge kamen den geplanten Standorten nahe bzw. überquerten sie.

Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko für den Schwarzmilan ist aufgrund der wenigen Flugbewegungen in Anlagennähe nicht zu befürchten.

Eine erhebliche Störung in dem Sinn, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ist ebenfalls nicht zu erwarten.

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

Insgesamt gab es 120 Flugbeobachtungen. Über die ganze Beobachtungszeit herrschte eine starke Aktivität von Rotmilanen im Offenland zwischen dem Erfatal und Neidelsbach.

40 Überflüge konnten im Bereich der Hohen Straße zwischen den beiden Waldflächen im Osten und Westen beobachtet werden. Auch die Waldfläche im Osten (Westrand des großen Ahornwaldes) wurde häufig überflogen. (vgl. Ornithologisches Fachgutachten Anlage 2 "Karte Raumnutzung Rotmilan")

Die Rasterauswertung (vgl. „Karte Rasterauswertung Rotmilan“ im Anhang) entsprechend der LUBW-Hinweise (250 m-Raster) ergab Folgendes:

- **WEA 1:** 4 Flugbewegungen,
- **WEA 2:** 9 Flugbewegungen,
- **WEA 3:** 9 bzw. 14 Flugbewegungen,
- **WEA 4:** 15 Flugbewegungen,
- **WEA 5:** 3 Flugbewegungen,
- **WEA 6:** 6 Flugbewegungen.

Die Milankartierung der LUBW (2013/2014) zeigt im 6 km Umkreis um den Windpark 4 Horste und 5 Brutwälder. Keiner davon liegt im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte, der nächstgelegene befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3 km. (vgl. Ornithologisches Fachgutachten Anlage 6 „Karte Datenrecherche“)

Auch im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im 1.000 m-Radius.

Der Windpark betrifft **kein Dichtezentrum**.

Nach den Milankartierungen der LUBW gibt es im maßgeblichen Bezugsraum<sup>1</sup> bei WEA 5 ein Revier (2014) und bei WEA 6 zwei Reviere (2014). Im Bezugsraum um WEA 1 und 2 gibt es keine Reviere.

Das gesamte Offenland im Untersuchungsraum, insbesondere der Höhenzug zwischen Erfa und Neidelsbach, ist als potenzielles Nahrungshabitat für den Rotmilan anzusehen.

Der Verbotstatbestand der **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** wird nicht ausgelöst. Geprüft und dargelegt wurde dies bereits weiter oben.

Eine **Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ist nur erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Bei revierbildenden Arten mit großem Aktionsradius wie dem Rotmilan lässt sich der Raum der lokalen Population im Prinzip auf den Naturraum 4. Ordnung abstellen.

---

<sup>1</sup> Puffer um den Anlagenstandort mit einem Radius von 3,3 km

Da der Windpark am Rand des Naturraums Bauland im Übergang zum Naturraum Tauberland liegt, wird hier der Raum der lokalen Population als die Kreisfläche mit Radius 10 km um den Windpark definiert. Die rd. 353 km<sup>2</sup> große Fläche gehört überwiegend zum Bauland.

Nach Auswertung der vorliegenden Erfassungsdaten der LUBW-Kartierung für diese Fläche kann man von etwa 15 Brutpaaren des Rotmilans ausgehen.

Bundesweit geht man für den Zeitraum 2005 - 2009 von einem Bestand von 12.000 - 18.000 Brutpaaren aus (langfristiger Trend gleichbleibend, leichte Abnahme im 12-Jahrestrend)<sup>1</sup>. Die Rote Liste Baden-Württemberg<sup>2</sup> geht für 2005 - 2009 von 1.200 - 2.400 Brutpaaren aus. Für den Zeitraum 2000 - 2004 wurde ein Bestand von 1.000 - 1.100 Brutpaaren angegeben<sup>3</sup>, die Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg ist somit positiv.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird deshalb als günstig bewertet.

Der Raum der lokalen Population des Rotmilans, seine Biotop- und Nutzungsstruktur und damit vor allem auch die vorhandenen Nahrungshabitate ändern sich durch den Bau des Windparks nur unwesentlich.

Da Rotmilane auch kein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, ist nicht davon auszugehen, dass sie Teile des Raumes meiden und sich von daher die Besiedlungsdichte verringert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Es bleibt der Verbotstatbestand der **Verletzung oder Tötung**.

Insgesamt besteht für den Rotmilan zunächst ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die WEA 2, 3 und 4, weil er offensichtlich die offene Feldflur zwischen dem Erfatal im Norden, Neidelsbach im Süden und den Wäldern im Osten und Westen zur Nahrungssuche nutzt oder auf dem Weg zu Nahrungshabitaten quert.

Die Anlagen 2, 3 und 4 liegen damit in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten bzw. Flugkorridoren.

Die in der RNA erfassten, wenigen Flugbewegungen um die WEA 1, 5 und 6 geben keinen Anlass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Die Flugbewegungen im jeweiligen Raster der WEA liegen alle bei  $\leq 5\%$  der insgesamt registrierten 120 Flugbewegungen.

Die 6 Flugbewegungen im Raster mit der Anlage 6 entsprechen nur einem Viertel der 24 maximal in einem Raster ermittelten Flugbewegungen.

Auf die Anlagen 3 und 4 im Offenland wird auch vor dem Hintergrund, dass Alternativen möglich sind, verzichtet.

Damit wird auch der befürchtete „Querriegel“ im Offenland zwischen den beiden Waldflächen im Osten und Westen wesentlich entschärft.

Bei WEA 2 - Anlage im Offenland mit 9 Flugbewegungen im Raster - kann trotzdem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Der Rotmilan nutzt offensichtlich die Feldflur um die Anlage zur Nahrungssuche bzw. quert die Flur auf dem Flug zu Nahrungshabitaten.

Die Prüfung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde, ob sich das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen, wie das Abschalten der Anlage zu bestimmten Zeiten oder Anlässen und die Anlage von Ablenkflächen, unter die Signifikanzschwelle reduzieren ließe, brachte ein negatives Ergebnis.

<sup>1</sup> Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, W. Frederking, K. Gedeon, B. Gerlach, C. Grüneberg, J. Karthäuser, T. Langgemach, B. Schuster, S. Trautmann & J. Wahl (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

<sup>2</sup> Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger J., Kramer, M. & U. Mahler (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz Praxis Artenschutz.

<sup>3</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung Stand 31.12.2004

Da auf die WEA 2 nicht verzichtet werden kann, wird daher bezüglich des Rotmilans ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.

### 5.3 Rastvögel

#### *Lebensraumbereiche und -strukturen*

Der Untersuchungsraum für die Rastvögel umfasste einen Puffer von 2.000 m um die Anlagen des Windparks.

Zwei große Waldflächen, der Ahornwald im Osten und der Wald Meisenbrunn/Schaftrieb im Westen, und viele kleine Waldinseln im Offenland nehmen etwa ein Drittel des Untersuchungsraums ein.

Das Offenland südlich und westlich der Ortslage Buch und um Gerichtstetten wird deutlich von den Tälern der Erfa und ihrer Nebenbäche von Norden (Arnbach, Kernbach und Saugraben) und dem Kuffenbrunnengraben von Süden mit mehr oder weniger ausgeprägten Ufergehölzen bestimmt.

Begrenzt wird dieser Bereich vor allem durch die Hohe Straße, von der aus das Offenland nach Süden Richtung Neidelsbach mit dem Neidelsbacher- und dem Eichenstockgraben abfällt. Südöstlich schließt dann das Offenland um Obereubigheim mit dem prägenden Eubigheimer Bach nördlich von Eubigheim an.

Im Westen, um den Weiler Helmstheim und den Buchwaldhof, öffnet sich eine weitere ausgedehnte Offenlandfläche um die Hirschlander Höhe.

#### *Ergebnisse*

Die Rastvögel wurden an drei Terminen im Februar und März 2015 sowie an 10 Terminen von August bis November 2015 erfasst. Mitte Januar 2015 wurde zudem eine einmalige Begehung zur Überprüfung auf Winterreviere des Raubwürgers durchgeführt.

Insgesamt wurden 26 Vogelarten festgestellt. Der Raubwürger konnte nicht festgestellt werden.

Entsprechend dem Vorgehen bei den Brutvögeln wird auch hier zwischen nicht windkraftempfindlichen und windkraftempfindlichen Arten unterschieden.

**Tabelle 3: Nachgewiesene Rastvogelarten**

<b>nicht windkraftempfindliche Arten</b>	<b>windkraftempfindliche Arten</b>
Bachstelze, Buchfink, Distelfink, Dompfaff, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Gebirgsstelze, Goldammer, Grünfink, Hausperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kormoran, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzspecht, Star, Wacholderdrossel	Graureiher, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch

Die Karte „Rastvögel“ (Anlage 5 des Ornithologischen Fachgutachtens) zeigt die Fundpunkte der erfassten Rastvögel mit Angabe ihrer Anzahl in Häufigkeitsklassen.

Sie zeigt, dass die Schwerpunkte der Rastvogelvorkommen westlich der großen Waldfläche Meisenbrunn im Bereich von Kuffenbrunnengraben und Langengraben sowie im Norden des UGs (süd)westlich von Buch liegen.



Der Kiebitz und der Schwarzstorch stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten<sup>1</sup>. Der Rotmilan wird in dieser Liste in der Gefährdungskategorie 3 eingestuft.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungstätten der hier rastenden Vögel liegen fernab des Untersuchungsgebietes und sind nicht betroffen. Ausgeprägte Ruhestätten, wie etwa besondere Schlaf- oder Überwinterungsplätze konnten nicht festgestellt werden.

Auch die erhebliche Störung während der Überwinterungs- und Wanderungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, kann für alle Arten ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist für keine der angetroffenen Arten ein Rast- oder Überwinterungsgebiet von landesweiter Bedeutung (regelmäßiges Vorkommen von mindestens 2 % des durchschnittlichen, maximalen landesweiten Rast- bzw. Überwinterungsbestandes der betreffenden Art). Zeitlich begrenzten Störungen, die beim Bau des Windparks z.B. durch Baufahrzeuge auftreten, werden nicht als erheblich bewertet.

Das Töten oder Verletzen von Vögeln kann für die nicht windkraftempfindlichen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie sind aufgrund ihres Verhaltens nicht in besonderer Weise durch Kollisionen gefährdet. Rodungsarbeiten an den Anlagenstandorten können sie ausweichen.

Bei den windkraftempfindlichen, kollisionsgefährdeten Arten wird das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko wie folgt bewertet:

#### *Graureiher*

Es gab 4 Sichtungen, davon eine auf der Hochfläche nahe der WEA 2, die anderen fernab, meist an kleinen Gewässern.

Der Reiher nutzt während der Rastzeit weite Teile des UG zur Nahrungssuche. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich des Windparks ist dabei, trotz der einen Sichtung auf der Hochfläche, eher als gering anzusehen, da die besonders geeigneten Flächen zur Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern im Tal liegen.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Graureiher besteht nicht.

#### *Kiebitz*

Kiebitze wurden während der Rastvogelerfassungen nur 1 Mal beobachtet. Im November wurden 2 Vögel auf einem Acker nahe der Hohen Straße aufgeschreckt. Zusätzlich wurden von einem Gewährsmann im Frühjahr 15 Kiebitze an der Neidelsbachquelle gemeldet.

Der Kiebitz tritt im Untersuchungsraum zur Rastzeit offenbar nur selten auf. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für ihn nicht.

#### *Rotmilan*

Es konnten 8 Mal Rotmilane beobachtet werden. Alle Beobachtungspunkte lagen fernab der geplanten WEA und auch die Abflugrichtungen gingen nie in Richtung des Windparks.

Der Rotmilan nutzt den Untersuchungsraum offenbar auch während der Rastzeit zur Nahrungssuche, eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA besteht jedoch nicht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch für den Rotmilan kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

---

<sup>1</sup> Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy T., Südbeck, P. & J. Wahl: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz 49-50/2013: S. 23-83.

### *Schwarzstorch*

Es wurde nur 1 Mal ein Schwarzstorch an der Einmündung des Kernbachs in die Erfa gesichtet. Der Schwarzstorch tritt im Untersuchungsraum zur Rastzeit offenbar nur selten auf. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für ihn ebenfalls nicht.

## **5.4 Zugvögel**

Eine gesonderte Erfassung des Vogelzugs fand nicht statt, da nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Planungsvorhabens kein über mehrere Jahre bestätigter Verdichtungsraum des Vogelzuges vorliegt und auch kein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht.

Zugvögel sind, soweit sie bei der Rastvogelerfassung beobachtet wurden, im Ornithologischen Fachgutachten in der Karte und der Tabelle zu den Rastvögeln dokumentiert.

Im Frühjahr 2015 wurden 2-mal Kiebitze mit jeweils 20 Tieren, 3-mal Kormorane mit 3, 8 und 60 Tieren und 6-mal Ringeltauben mit 20, 30, 50 und zweimal 100 Individuen beobachtet.

Schon aufgrund des sehr geringen Zugaufkommens ist nicht mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 6 Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nach den Vorgaben der LUBW-Hinweise<sup>1</sup> untersucht.<sup>2</sup>

Begonnen wurde mit einer Datenrecherche, bei der Fledermausdaten des Regierungspräsidiums Karlsruhe und eigene Beobachtungen des Gutachters der letzten Jahre zusammengestellt wurden.<sup>3</sup>

Die weiteren Untersuchungen wurden in einem Untersuchungsgebiet durchgeführt, das sich aus einem 1000 m-Puffer um die im August 2014 geplanten 6 WEA ergab.

Zwischen dem 8. Mai und dem 6. November 2015 wurden 22 nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt. 5 der Begehungen können dem Frühjahrszug, 6 der Wochenstubenzeit und 11 dem Sommer-, bzw. Herbstzug zugeordnet werden.

An 18 Terminen wurden die Fledermäuse parallel zu den Begehungen mit einem automatischen Aufzeichnungssystem (Batcorder) an einem Teleskopmast in bis zu 40 m Höhe erfasst. An 3 weiteren Terminen erfolgte diese Erfassung bis zu 4 Tage vor oder nach der Detektorbegehung, in einem Fall gab es keinen zeitlichen Zusammenhang zwischen Detektorbegehung und Aufzeichnungen am Mast.

Die gutachterliche Einschätzung eines hohen Kollisionsrisikos veranlasste den zusätzlichen Einsatz automatischer Aufzeichnungsgeräte im Gelände. Bei 6 geplanten Anlagen mussten 8 Geräte (Batcorder) gleichzeitig zum Einsatz kommen.

Wegen dem gelegentlichen Ausfall von Geräten oder da sie nicht in genügendem Umfang zur Verfügung standen, wurden zeitlich eng benachbarte Aufzeichnungen zu einem Termin zusammengefasst.

Wegen dem späten Beginn der Untersuchung im Frühjahr 2015 fehlten Aufzeichnungen im April, diese wurden 2016 nachgeholt und dem Frühjahrszug zugeordnet.

In fünf Nächten (Mitte Juni bis Anfang August) wurden Netzfänge durchgeführt. Jeweils ein laktierendes Weibchen der Bechstein- und der Kleinen Bartfledermaus wurden besendert und telemetriert.

Die Datenrecherche ergab nur wenige Männchenquartiere der Arten Großes Mausohr, Braunes Langohr, Kleine oder Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus. Nach Einschätzung des Gutachters machen diese fünf Arten nur einen Teil der dort vorkommenden Arten aus. Seine Annahme, es sei von einer mindestens doppelt so hohen Artenzahl auszugehen, wurde durch die weiteren Untersuchungen mehr als bestätigt.

Hinweise auf Wochenstuben- oder Winterquartiere gab es bei der Datenrecherche nicht.

Der strukturreiche Wald, in dem oder in dessen Nähe die Anlagen stehen sollen, ist sowohl als Jagdgebiet als auch für Wochenstuben geeignet.

Bei den Detektorbegehungen konnten mindestens 14 Arten bei zusammen 946 Einzelnachweisen erfasst werden. Da bei zwei Artenpaaren (Kleine und Große Bartfledermaus sowie Graues und Braunes Langohr) eine exakte Artbestimmung anhand der aufgezeichneten Laute nicht möglich war, könnte es sich sogar um 15 bzw. 16 Arten handeln.

15 Nachweise konnten nur der Gattung *Myotis*, 22 nur der Artengruppierung „Nycmi“ (Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio*) zugeordnet werden.

Die Nachweise sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Stand 1.4.2014

<sup>2</sup> Dr. Alfred Nagel; Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Gerichtstetten und seiner näheren Umgebung, Mai 2016. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

<sup>3</sup> Dr. Alfred Nagel; Beurteilung des geplanten Windparks Gerichtstetten in Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen an Hand vorhandener Daten, 8. Juni 2015. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

**Tabelle 4: Erfasste Fledermausarten (Art - Empfindlichkeit – Zeiträume – Gefährdung)**

Art	Empfindlichkeit (LUBW)			Frühjahrszug			Wochenstubenzeit			Sommer-/Herbstzug			Rote Liste		Erhaltungszustand der Art				
	Kollision	Quartiere	Jagd	Detektor	Mast	Autom. Aufz.	Detektor	Mast	Autom. Aufz.	Detektor	Mast	Autom. Aufz.	D	BW	Verbreitung	Popula-tion	Habitat	Zukunft	Gesamt
Alpenfledermaus ( <i>Hypsugo savii</i> )	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	2	D		-	--	-	-	--
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )	-	X	X	-	-	3	-	-	8	1	-	4	2	2	+	+	-	-	-
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	-	X	X	4	-	7	1	2	3	8	-	16	V	3	+	+	+	+	+
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	-	O	-										2	1	+	?	-	-	-
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	X	-	-	5	-	2	6	-	2	1	-	2	G	2	+	?	?	+	?
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	-	X	-	16	-	38	16	2	27	30	-	46	*	2	+	+	+	+	+
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	X*	X*	-	4	-	13	-	-	-	5	1	7	V	i	+	-	+	?	-
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	-	X**	-	3	5	22	4	10	11	7	2	22	V	2	+	+	+	+	+
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	-	X	-	3	-	22	3	-	13	9	-	20	V	2	+	-	-	-	-
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	-	X**	-										V	3	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	X	X	-	5	27	13	6	15	11	7	4	12	D	2	+	?	-	-	-
Mopsfledermaus ( <i>B. barbastellus</i> )	X	X	-	21	3	26	8	2	9	17	-	28	2	1	-	--	-	-	--
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	X	X	-	-	-	16	-	1	1	2	-	10	D	G	+	?	+	+	+
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )	X	-	-	3	-	3	1	-	3	-	-	1	G	2	+	?	?	?	?
Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcatoe</i> )	-	X	X	-	-	3	-	-	-	-	-	1	1		--	--	-	--	--
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	X*	X*	-	20	6	44	20	-	6	12	45	32	*	i	+	+	+	+	+
Zweifärbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	X	-	-	11	1	8	3	10	9	7	10	11	D	i	+	?	?	?	?
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	X	X**	-	149	292	64	203	1052	39	291	1060	69	*	3	+	+	+	+	+
Myotis ?				4	-	29	3	-	24	8	-	30							
Nycmi				15	5	23	5	8	11	2	-	9							

Definition der Windkraftempfindlichkeit (LUBW 2014): Kollision, Beeinträchtigung Quartiere und essentielle Jagdhabitats. \*Art nur in Zugzeit und zur Überwinterung anzutreffen, \*\* Beeinträchtigung Quartiere nur in wenigen Einzelfällen, O nur in Ausnahmefällen betroffen. Die Alpenfledermaus wird von der LUBW nicht bewertet.

Alle Arten streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz und geschützt durch FFH-Richtlinie Anhang IV. Bechstein-, Mopsfledermaus und Großes Mausohr zusätzlich durch Anhang II.

Rote Liste Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet.

Rote Liste Baden-Württemberg: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, i = gefährdete wandernde Art.

Erhaltungszustand der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten:

+ = günstig    - = ungünstig-unzureichend    -- = ungünstig-schlecht    ? = unbekannt

Die Dichte der Fledermausnachweise wird vom Gutachter als überdurchschnittlich eingeschätzt. Eine Häufung der Nachweise befindet sich entlang der Wege. Die dort festgestellten Fledermäuse nutzten die Wege als Leitstruktur und auch als Jagdgebiet.

Die Messung der Fledermausaktivität oberhalb der Baumkronen an einem Mast ergab insgesamt 2.562 Fledermausnachweise von mindestens 10 Arten. Dabei handelte es sich um Nachweise einzelner Arten oder Artengruppen. Die Anzahl der tatsächlich nachgewiesenen Individuen muss geringer eingeschätzt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Messung am Mast den Untersuchungsraum nicht flächenhaft abdeckt. An einem Termin konnte wahrscheinlich wegen zu starken Luftbewegungen in Kombination mit zu tiefen Temperaturen keine Fledermausaktivität festgestellt werden.

Die Zwergfledermaus war die am häufigsten nachgewiesene Art.

Summarisch kann festgehalten werden, dass zahlreiche Fledermausnachweise oberhalb der Baumwipfel getätigt wurden. Die Häufigkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Waldesinneren ist stark zu den Arten verschoben, die im freien Luftraum zu erwarten sind.

Dies trifft besonders für die Myotis-Arten zu, die nur gelegentlich an der Mastspitze zu beobachten waren.

Die Nachweise vom Mast sind in der obigen Tabelle zusammengestellt.

Zusammen 184 Aufzeichnungsächte der 8 automatischen Aufzeichnungsgeräte ergaben insgesamt 839 Fledermausnachweise von mindestens 16 Arten. Angegeben ist jeweils 1 Artnachweis pro Lokalität und Termin.

Zwei bei den anderen Untersuchungen noch nicht festgestellte Arten, die Nymphenfledermaus (*M. alcatoe*) und die Alpenfledermaus (*H. savii*) konnten nachgewiesen werden.

Das Ergebnis der automatischen Aufzeichnungsgeräte bestätigt die Häufigkeit der einzelnen Arten untereinander aus den Detektorbegehungen. Die Unterschiede in den absoluten Zahlen sind zum einen durch die unterschiedliche Zeitdauer der Aufnahmen und zum anderen durch die notwendige Reduktion der Datenmenge aus den automatischen Aufzeichnungen zu erklären.

Die Nachweise der automatischen Aufzeichnungen sind in der obigen Tabelle zusammengestellt.

Die Tabelle stellt auch die Nachweise zu unterschiedlichen Zeiten dar und ermöglicht den Vergleich Wochenstubenzeit (Begehungen 2.6. - 19.8.) zu Zugzeit (Frühjahrszug, 1.4. - 30.5. und Sommer- bzw. Herbstzug, 22.8. - 10.11.).

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich die Anzahl der Begehungen, Frühjahrszug 5, Wochenstubenzeit 6 und Sommer- bzw. Herbstzug 11, unterscheidet. D.h. bei gleicher Anzahl der Begehungen müsste die Anzahl der Nachweise während dem Frühjahrszug und der Wochenstubenzeit etwa um den Faktor 2 größer sein. Eine eingeschränkte Vergleichbarkeit ergibt sich auch aus der Aufzeichnungslänge der Aufzeichnungsmethoden. Beim Detektor sind dies 3 s, beim batcorder am Mast minimal 0,2 s pro Aufnahme. Bei den automatischen Aufzeichnungen wurde pro Nacht und Lokalität jeweils 1 Nachweis einer Art aufgenommen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die ansonsten als "zugverdächtig" eingeschätzten Arten, wie der Große und der Kleine Abendsegler, die Zweifarb- und die Rauhaufledermaus, auch im Untersuchungsgebiet hindurchziehende Fledermausarten waren, die besonders in der Zugzeit durch WEA beeinträchtigt werden können.

Sie kommen aber auch mit einzelnen Nachweisen in der zugfreien Zeit, in der sie Wochenstuben oder Männchen-Gesellschaften bilden, vor und sind dadurch auch in dieser Zeit gefährdet.

Mit mindestens 16 nachgewiesenen Arten ist die Artenzahl sehr hoch. Wegen der nicht möglichen exakten Artbestimmung bei den Langohren und Bartfledermäusen kann es sich sogar um 18 Arten handeln.

Die „Nachweisdichte“ wird vom Gutachter im Vergleich zu anderen Gebieten als überdurchschnittlich eingeschätzt und entspricht damit den Erwartungen eines Gebiets mit Wald und Offen-

land in dieser Höhenlage und dieser Exposition.

Die Nachweisdichte beschreibt das Ausmaß der Kontakte, die ein Beobachter oder ein Gerät mit der jeweiligen Fledermausart hat. Sie kann zur Einschätzung der Häufigkeit einer Art herangezogen werden. Aussagen zur Besiedlungsdichte und zur Anzahl betroffener Individuen bei einem Eingriff sind daraus nicht ableitbar.

Es kann aber aus den oben beschriebenen Ergebnissen festgestellt werden, dass durch das Untersuchungsgebiet im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst Fledermäuse in größerer Zahl hindurchziehen, dass sie aber auch in der zugfreien Zeit zahlreich vorkommen.

Potenzielle Fledermausquartiere in den Rodungsflächen wurden noch nicht kartiert. Dies erfolgt, wenn die Rodungsflächen im Wald feststehen und die Bäume unbelaubt sind.

Werden dabei potenzielle Fledermausquartiere bzw. Quartierbäume festgestellt, müssen diese Quartiere vor der Fällung auf Fledermäuse überprüft werden.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass in Gerichtstetten, in Buch und in Neidelsbach je eine Kolonie der Zwergfledermaus vorkommt.

Bei den Netzfängen zur Erfassung der im Wald lebenden Arten wurden 16 Fledermäuse gefangen. Je ein laktierendes Weibchen der Bechstein- und der Kleinen Bartfledermaus wurden besendert und telemetriert.

Bei der Kleinen Bartfledermaus wurden drei Quartiere (1 Individuum) im Wald südlich von Buch festgestellt.

Für die Bechsteinfledermaus wurde ein Quartier (22 Individuen) im Wald beim Sportplatz Gerichtstetten festgestellt. Von dem Weibchen der Bechsteinfledermaus wurde das Jagdgebiet untersucht. Das Kernjagdgebiet (50% der Peilpunkte) mit einer Größe von ca. 3,7 ha befindet sich im Wald westlich der L 514. Das gesamte Nahrungssuchgebiet (95% der Peilpunkte), das das Kernjagdgebiet umgibt, hat eine Größe von 15 ha.

Da die Kolonie aus 22 Individuen bestand und sich die Kernjagdgebiete der einzelnen Individuen nur ausnahmsweise überlappen, muss von einer flächendeckenden Nutzung des Waldes (Meisenbrunn, Geißäcker, Eichwald) ausgegangen werden. Alternativ nutzbare Streuobstbestände sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden.

Wald mit jüngerem Baumbestand (weniger als 30 Jahre) ist weniger als Jagdgebiete geeignet als Wald mit älterem. Besonders geeignet sind mehrschichtige Wälder mit starker Naturverjüngung. Für die Quartiere gilt, dass eine durchschnittliche Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus im Verlauf eines Jahres mindestens 40 Baumhöhlen benötigt, von denen im Untersuchungsgebiet bislang nur eine bekannt ist. Die anderen müssen im Wald (Meisenbrunn, Geißäcker, Eichwald) südlich Gerichtstetten erwartet werden.

Ähnlich ist die Situation für die Kleine Bartfledermaus und die Fransenfledermaus einzuschätzen. Beide Arten sind allerdings großräumiger unterwegs und zeigen insgesamt ein flexibleres Verhalten als die Bechsteinfledermaus.

Bei den anderen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind Wochenstubenquartiere im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung nicht zwingend zu erwarten. Wahrscheinlicher ist das Vorkommen von Quartieren einzelner Männchen oder Männchengesellschaften.

Es muss also auch für diese Arten festgehalten werden, dass notwendige Rodungen im Wald zu Quartierverlust für diese Arten und zum Verlust von Jagdgebieten führen können.

### *Wirkungen der WEA auf Fledermäuse*

Durch die Rodungen des Waldes am Standort selbst und im Bereich der Zuwegungen können Quartiere waldbewohnender Fledermäuse zerstört werden. Im vorliegenden Fall sind dies die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus und die Bechsteinfledermaus.

Letztere Art ist stark gefährdet, bei ihr ist nicht nur der Verlust von Quartieren relevant, sondern auch der Verlust an Jagdgebietsfläche.

Fledermäuse können durch den Lärm, der von Windenergieanlagen ausgeht, aus einem Gebiet vertrieben werden, wobei diese Auswirkung wahrscheinlich nur kurzfristig wirkt, da sich Fledermäuse langfristig an Lärm gewöhnen können.

Fledermäuse können von dem sich bewegenden Rotor erfasst und getötet werden. Auch die schnelle Bewegung eines Rotorflügels in unmittelbarer Nähe einer Fledermaus reicht oft schon aus, um diese zu töten (Barotrauma). Tabelle 4 zeigt die kollisionsgefährdeten Arten.

### *Prüfung Verbotstatbestände*

<b>Werden Fledermäuse verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden mindestens 16 Fledermausarten nachgewiesen.</p> <p>10 Arten können in den zu rodenden Bäumen Quartiere unterschiedlichster Art haben.</p> <p>Am Standort der WEA 1 ist ein Mischwaldbestand aus rd. 60-jährigen Bäumen betroffen. Der Standort 5 liegt überwiegend in einem rd. 120-jährigen Buchen-Hallenbestand, sowie randlich in einem rd. 70-jährigen Mischbestand. Auch der Standort 6 liegt in einem rd. 70-jährigen Mischbestand, die Flächen zum Aufbau dieser WEA liegen im selben Bestand sowie in einer Jungpflanzung. Der Standort 2 ist im Offenland vorgesehen.</p> <p>In den Waldbeständen sind Spechthöhlen und andere Strukturen zu erwarten, die von Fledermäusen als Quartiere, auch als Wochenstuben oder Winterquartiere, genutzt werden können.</p> <p>Alle 16 Arten nutzen die Wälder, aber auch das Offenland, als Jagdgebiet, ziehen auf dem Weg zu Jagdgebieten durch und/oder queren das Gebiete beim Herbst- und Frühjahrszug.</p> <p>Neun der nachgewiesenen Arten gelten als kollisionsgefährdet. Bei Jagd- oder Transferflügen besteht für sie ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den WEA-Rotoren.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Im Vorfeld des Baus der Anlagen können Fledermäuse in ihren Quartieren getötet oder verletzt werden, wenn sie sich z.B. in der Winterruhe nicht rechtzeitig durch Flucht entziehen können oder sie, falls es ihnen gelingt, so geschwächt werden, dass sie den Winter nicht überleben.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass Bäume mit Quartieren gefällt werden oder Quartiere bei Fällarbeiten beschädigt oder zerstört werden, was damit verbunden sein kann, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Da die Bäume im Winter gefällt werden, besteht die Gefahr nur, wenn besetzte Winterquartiere betroffen sind.</p> <p>Beim Betrieb der WEA können Fledermäuse auf dem Zug, bei der Nahrungssuche oder auch wenn sie die Anlagengondeln erkunden durch Kollision mit den Rotorblättern oder durch innere Verletzungen infolge der Druckunterschiede im Nahbereich der Rotorblätter getötet oder verletzt werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Die baubedingte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann vermieden werden.</p> <p>Rechtzeitig vor dem Beginn der Rodungsarbeiten werden die unbelaubten Bäume in den abgesteckten Rodungsflächen auf das Vorhandensein potenzieller Quartierbäume überprüft.</p>

Bäume in denen potenzielle Quartiere vermutet werden, bleiben bei den Fällungen zunächst stehen und werden von einer fachkundigen Person ggf. unter zur Hilfenahme eines Hubsteigers und eines Endoskops kontrolliert.

Bäume, in denen potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden sofort gefällt. Bäume mit belegten Quartieren bleiben stehen. Ihre Fällung ist erst möglich, wenn die Fledermäuse im Frühjahr das Winterquartier verlassen haben. Eine fledermauskundige Person ist auch hierbei hinzuzuziehen.

Unter Umständen können auch die angetroffenen Fledermäuse geborgen werden und in ein im umgebenden Wald an geeigneter Stelle angebrachtes, künstliches Winterquartier umgesetzt werden.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Verletzungen oder Tötungen werden pauschale Abschaltzeiten und deren Überprüfung und ggf. Modifizierung durch ein Gondelmonitoring festgelegt.

An zwei WEA ist über einen Zeitraum von zwei vollständigen und zusammenhängenden Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring durchzuführen. Im ersten Betriebsjahr werden die WEA pauschal im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und einer Temperatur von mind. 10 °C in Gondelhöhe abgeschaltet.

Im zweiten Betriebsjahr wird das Monitoring fortgesetzt. Die pauschalen Abschaltzeiten während des Monitorings können basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr angepasst werden.

Ab dem dritten Betriebsjahr können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen zur Anwendung kommen. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr bei unter 2 liegt.

Entsprechend der Empfehlung der LUBW wird eine regelmäßige Validierung der Abschaltalgorithmen festgelegt. Ergibt das 2-jährige Gondelmonitoring ein einheitliches Bild, wird nach 5 Jahren und dann alle 5 Jahre ein Gondelmonitoring durchgeführt. Bei einem unterschiedlichen Bild aus den zwei Jahren wird der Zeitraum auf 3 Jahre verkürzt.

**Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Im Gebiet wurden mindestens 16 Fledermausarten nachgewiesen.

In Waldflächen der Umgebung wurden Wochenstubenquartiere von der Bechsteinfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus nachgewiesen. Wochenstubenquartiere dieser Arten sowie der Fransenfledermaus sind aufgrund des vorhandenen Struktureichtums auch in den Waldflächen Geißäcker und Eichwald, in denen die WEA geplant sind, sehr wahrscheinlich. Zudem könnten Baumhöhlen in den bis zu 120 Jahre alten Buchen insbesondere vom Kleinen und vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt werden.

Eine Abgrenzung lokaler Populationen über die Wochenstuben oder die Winterquartiere, wie das die LANA vorschlägt<sup>1</sup>, ist nicht möglich, da der Großteil von ihnen nicht bekannt ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Landschaft mit dem Wald Meisenbrunn im Westen bis zur A 81 im Osten, mit Hohenstadt und Eubigheim als Begrenzung im Süden und Gerichtstetten und

<sup>1</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010



Buch als Begrenzung im Norden als Raum der lokalen Populationen zu definieren. Bei der Bechsteinfledermaus stellt die nachgewiesene Kolonie mit 22 Individuen die lokale Population dar.

Der Erhaltungszustand der Arten wird entsprechend der landesweiten Bewertung eingestuft<sup>1</sup>. Für die Breitflügel-, die Zweifarb- und die Nordfledermaus ist der Erhaltungszustand nicht bekannt. Bei der Mops-, der Alpen- und der Nymphenfledermaus wird er mit ungünstig-schlecht, beim Kleinen und Großen Abendsegler, der Großen Bartfledermaus, der Bechsteinfledermaus und dem Grauen Langohr mit ungünstig-unzureichend angegeben. Für die anderen nachgewiesenen Fledermausarten ist er günstig.

#### Prognose

Rd. 2,6 ha Wald werden gerodet. Betrachtet man nur den Waldbereich Geißäcker/Eichwald (rd. 32,6 ha) östlich der L 514, so ist dies ein vergleichsweise großer Anteil von fast 8 %. Unter Einbezug der Waldflächen im Raum der lokalen Populationen (insbes. Meisenbrunn, Schaftrieb und südlicher Ahornwald), ist es im Verhältnis nur eine kleine Fläche, die den nachgewiesenen Fledermäusen als Jagdgebiet Wald zwar verloren geht, unter Umständen mit neuen Randstrukturen aber sogar zu einer Verbesserung führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist von daher für die meisten Arten nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme stellt die Bechsteinfledermaus dar. Sie lebt in weitgehend abgegrenzten Kolonien mit nur geringem Austausch mit anderen Kolonien. Im gemeinsamen Nahrungssuchgebiet der Kolonie hat jedes Individuum ein Kernjagdgebiet von wenigen ha Größe, das sich nur ausnahmsweise mit dem Kernjagdgebiet anderer Individuen überlappt. Die Rodungen an den WEA-Standorten liegen in den Kernjagdgebieten von mindestens 3 Individuen der nachgewiesenen Kolonie. Dazu kommen die Rodungen entlang der Zuwege. Die Rodungen für den Windpark können damit direkte Auswirkungen auf den Ernährungszustand und damit möglicherweise auch Fortpflanzungserfolg der betroffenen Tiere haben. Durch den fehlenden Austausch mit anderen Kolonien und den ohnehin ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand der Art kann der Ausfall weniger Individuen bereits den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Um diese Verschlechterung zu vermeiden, müssen die weiter unten aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

Die potenziellen Quartiere bzw. Quartierbäume werden im Herbst 2016 erfasst. Nur ein kleiner Teil von ihnen dürfte als Wochenstube oder zum Überwintern geeignet und damit in Bezug auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten überhaupt relevant sein.

Mit der oben festgelegten Kontrolle und Verfahrensweise bezüglich tatsächlich betroffener Bäume mit potenziellen Quartieren wird sichergestellt, dass überwinternde Fledermäuse nicht erheblich gestört werden.

Die oben festgelegten Abschaltalgorithmen reduzieren das Kollisionsrisiko jagender und durchziehender Fledermäuse weitestgehend. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände ist bei ihnen von daher nicht zu erwarten.

Die Rodungsarbeiten werden zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gemacht, ein Zeitraum, in dem die meisten Arten das Gebiet bereits verlassen haben. Zudem finden Einschläge ähnlicher Größenordnung auch in der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung statt.

Störungen von Fledermäusen, die im näheren Umfeld der Rodungsflächen überwintern, sind grundsätzlich möglich. Im Wald kommen vor allem Spechthöhlen als Winterquartiere in Betracht. Da viele Tierarten Nachnutzer von Spechthöhlen sind, können nur wenige davon tatsächlich von Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund des Bestandsalters ist auch davon auszugehen, dass es im Umfeld der Rodungsflächen nur wenige Spechthöhlen gibt.

Von möglichen Störungen wären somit, wenn überhaupt, nur wenige Tiere betroffen.

<sup>1</sup> LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Fledermausarten sind nicht zu befürchten.

Auch während der Bauarbeiten sind keine erheblichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten, die in angrenzenden Flächen ihre Quartiere oder Wochenstuben haben. Lärm und Erschütterungen durch die Baufahrzeuge und die Arbeiten selbst beschränken sich auf einen begrenzten Raum. Da die Bauarbeiten früh im Jahr beginnen, können die Fledermäuse zudem ausweichen und Quartiere und Wochenstuben in einem anderen Teil des Waldes beziehen.

Schall und Licht können bei manchen Fledermausarten zu Beeinträchtigungen führen. Es liegen allerdings keine Hinweise darauf vor, dass durch hohe Windenergieanlagen so gravierende Auswirkungen entstehen, dass sich störungsbedingt der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Fledermausarten verschlechtert.

#### Vermeidung

Zum Verlust der Jagdgebietsflächen siehe CEF Fortpflanzungsstätte.

**Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Im Gebiet wurden mindestens 16 Fledermausarten nachgewiesen.

In Waldflächen der Umgebung wurden Wochenstubenquartiere von der Bechsteinfledermaus (mind. 22 Tiere) und der Kleinen Bartfledermaus nachgewiesen. Wochenstubenquartiere dieser Arten sowie der Fransenfledermaus sind aufgrund des vorhandenen Struktureichtums auch in den Waldflächen Geißäcker und Eichwald, in denen die WEA geplant sind, sehr wahrscheinlich. Zudem könnten Baumhöhlen in den bis zu 120 Jahre alten Buchen insbesondere vom Kleinen und vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt werden.

Im Herbst 2016 werden in den Waldflächen um die WEA-Standorte und die Zufahrten die potenziellen Baumquartiere kartiert. Zu erwarten sind Spechthöhlen, Quartiere vom Typ "abstehende Rinde", Faullöcher, Spalten, Spechtlöcher und Zwiesel.

Bei den genannten Strukturen ist vor allem eine Nutzung als Zwischenquartier von Einzeltieren möglich, einige könnten auch als Wochenstube oder zum Überwintern geeignet sein.

#### Prognose

Bei den Rodungen in den WEA-Flächen werden zwangsläufig auch Bäume mit potenziellen Quartieren unterschiedlichster Art entfallen.

Art und Anzahl lassen sich erst nach den zur Vermeidung von Tötung und Verletzung festgelegten Kontrollen genauer festlegen. Vorsorglich werden die unten beschriebenen Maßnahmen festgelegt und ggf. erweitert.

Die LUBW ordnet für die Bechsteinfledermaus den Verlust essentieller Jagdhabitats als Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein.

Der Verlust essentieller Jagdhabitats kann durch vorgezogene Maßnahmen (siehe unten) ausgeglichen werden. Der Umfang der Maßnahmen bemisst sich an der verloren gehenden Fläche und ihrem Wert für die Fledermäuse.

Die Maßnahmen sorgen nicht nur für einen Ausgleich des Jagdhabitatverlustes, sondern auch dafür, dass auf „natürlichem“ Weg Höhlen und andere Strukturen an Bäumen entstehen können, die zu Quartieren unterschiedlichster Art nicht nur für die Bechsteinfledermaus sondern auch für die Kleine Bart-, die Fransenfledermaus und weitere Arten werden können.

<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>Für den Verlust von (potenziellen) Quartieren in den Rodungsflächen werden vorsorglich Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart und Größe in den die Anlagen umgebenden Waldflächen aufgehängt. Abhängig vom Alter der betroffenen Waldfläche werden bei</p> <p>WEA 1     6 Fledermauskästen                  WEA 5     10 Fledermauskästen                  WEA 6     6 Fledermauskästen</p> <p>aufgehängt. Nach der Kartierung der Bäume mit potenziellen Quartieren können die Zahlen ggf. erhöht werden.</p> <p>Im Quartierkomplex der Bechsteinfledermaus werden in nächster Nähe zu den Rodungsflächen Waldflächen festgelegt, in denen während der Betriebsdauer der WEA bzw. im Falle von Waldrefugien auf Dauer keine bzw. nur eine sehr extensive Nutzung zulässig ist.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung mit Herleitung auch des Maßnahmenumfanges erfolgt unten.</p> <p><b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5) Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>
---

Ausgleich Jagdhabitats

Um den Verlust essentieller Jagdhabitats für die Bechsteinfledermaus auszugleichen, werden im Revier der Bechsteinfledermaus-Population in nächster Nähe zu den Rodungsflächen Waldflächen festgelegt, in denen während der Betriebsdauer der WEA bzw. im Falle von Waldrefugien auf Dauer keine bzw. nur eine sehr extensive Nutzung zulässig ist.

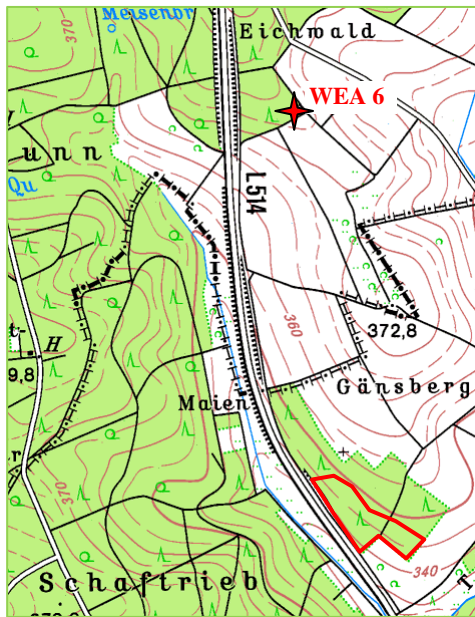
Der Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahme hängt von Größe und Alter der Rodungsflächen ab. Der Verlust an jungen Wäldern mit geringer Eignung als Jagdhabitat (jünger als 30 Jahre) kann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Beim Verlust von Wäldern mit guter Eignung (Alter zwischen 30 und 80 Jahre), die die Art bereits nutzt, beträgt das Verhältnis 1:2. Beim Verlust von noch älteren Wäldern mit sehr guter Eignung als Jagdhabitat beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:3.

Alter der Bestände	< 30 Jahre	30 - 80 Jahre	> 80 Jahre	Summe
Ausgleichsverhältnis	1:1	1:2	1:3	
WEA 1	-	0,79 ha	-	1,58 ha
WEA 5	-	0,24 ha	0,50 ha	1,98 ha
WEA 6	0,18 ha	0,52 ha	-	1,22 ha
<b>Gesamt</b>				<b>4,78 ha</b>

Es werden folgende Flächen und Maßnahmen festgelegt:

*Waldrefugium Gänsberg*

Ein 2,3 ha großer Kiefernbestand mit 73-115 Jahre alten Bäumen im Süden des Walldistriktes Gänsberg soll als Waldrefugium ausgewiesen und damit dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Natur überlassen werden. Der Gänsberg liegt rd. 860 m südlich der Rodungsflächen für die WEA 6 (vgl. Abbildung unten).

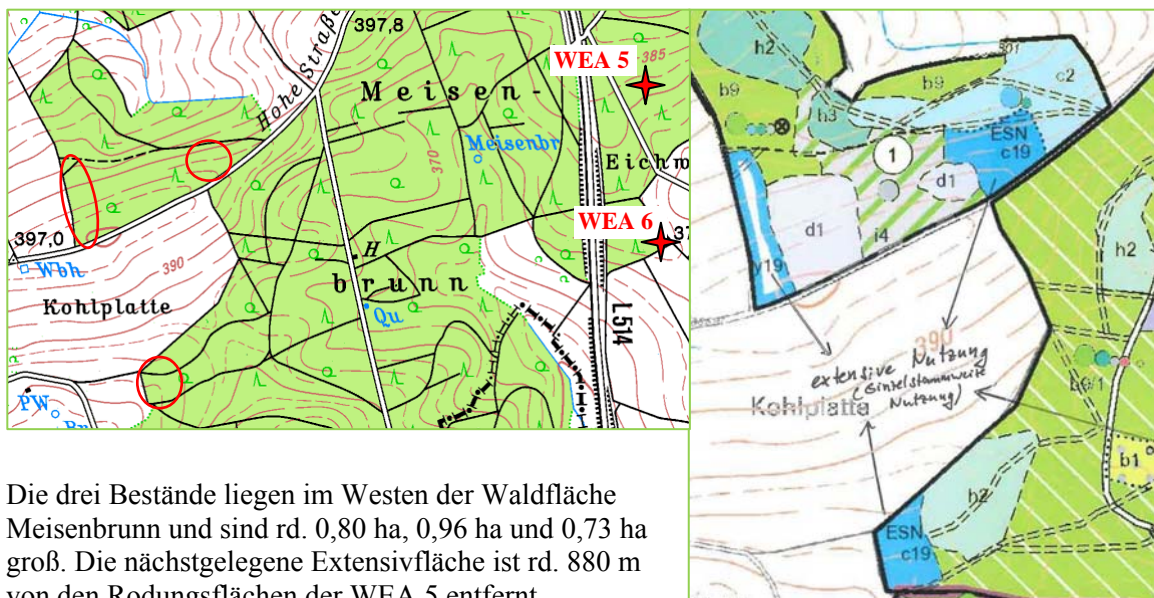


Die Kiefern sind knorrig gewachsen und weisen bereits zahlreiche Sonderstrukturen wie (Kronen-) Totholz, Höhlen und bizarre Wuchsformen auf, was sich in den kommenden Jahren in der Altersphase des Bestands noch verstärken wird. Unter den Kiefern hat sich eine dichte Schicht aus Sträuchern und Laubbäumen entwickelt. Insgesamt hat der Bestand eine gute Qualität als Jagdgebiet für die Bechsteinfledermaus und auch geeignete Quartiere sind vorhanden.

### Extensivflächen

In drei rd. 190-jährigen, Eichen-dominierten Beständen ist während der Betriebsdauer der WEA nur noch eine extensive Nutzung zulässig. Bäume dürfen dem Bestand nur in geringem Umfang und einzelstammweise entnommen werden, zudem ist die Fällung von Höhlenbäumen nicht zulässig.

Diese Waldflächen besitzen sowohl als Jagdgebiet als auch durch das Vorhandensein von Baumhöhlenquartieren eine hohe Bedeutung für die Art. Durch die extensive Nutzung werden diese wichtigen Lebensräume für die Bechsteinfledermaus erhalten und ihre Qualität weiter erhöht.



Die drei Bestände liegen im Westen der Waldfläche Meisenbrunn und sind rd. 0,80 ha, 0,96 ha und 0,73 ha groß. Die nächstgelegene Extensivfläche ist rd. 880 m von den Rodungsflächen der WEA 5 entfernt.

### Zusammenfassung

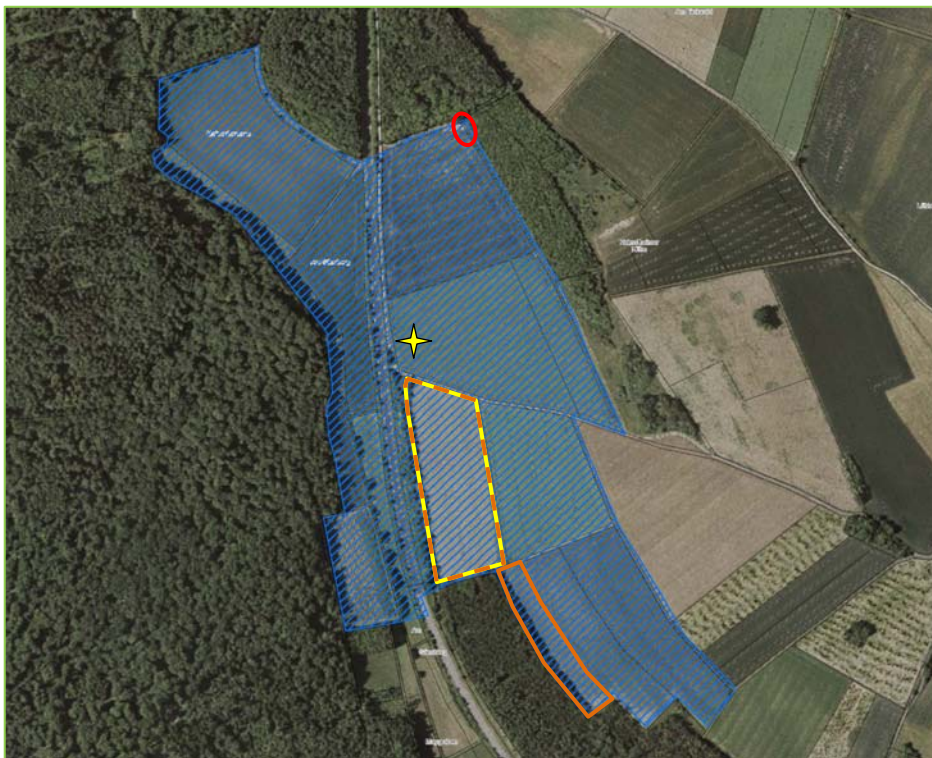
Ausgleichsbedarf		<b>4,78 ha</b>
Maßnahme	Waldrefugium	2,30 ha
	Extensiv y19	0,80 ha
	Extensiv c19 Nord	0,96 ha
	Extensiv c19 Süd	0,73 ha
	<b>Summe</b>	<b>4,79 ha</b>

Durch die Ausweisung des Waldrefugiums und die Festlegung der drei Extensivflächen wird der Verlust von Jagdhabitaten für die Bechsteinfledermaus ausgeglichen.

## 7 Dicke Trespe

Die Flächen zum Aufbau der WEA 6 liegen kleinflächig in einer Ackerfläche. Diese wiederum liegt in einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“. Bei den Bestandserfassungen zum Managementplan im Jahr 2013 konnte die Dicke Trespe auf zwei Flurstücken der Teilfläche nachgewiesen werden (gelbe Markierungen in der Abbildung unten). Bei dem punktuellen Nachweis handelte es sich um 100-200 Exemplare, bei dem flächigen Nachweis um einen Massenbestand von mehr als 10.000 Stengeln in einem Gerstenacker.

Aus dem Jahr 2008 (orange Markierung) stammen Nachweise auf demselben Flurstück mit rd. 36.000 Sprossen sowie auf dem südlich angrenzenden Flurstück mit rd. 2.500 Sprossen.




Die Flächen, die für den Bau der WEA 6 beansprucht werden (rote Markierung), liegen im äußersten Nordosten der Teilfläche und damit in deutlicher Entfernung von den Nachweisflächen der Dicken Trespe.

Der Nord- und Ostrand der betroffenen Ackerfläche, auf der 2016 Gerste angebaut wurde, wurde Ende Juni 2016 abgegangen. Dabei konnte die Dicke Trespe nicht festgestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Dicke Trespe in dem betroffenen Bereich nicht vorkommt.

Verbotstatbestände bezüglich der Art werden daher ausgeschlossen.

Mosbach, den 14.09.2016



## **Anhang**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Karte Rasterauswertung Schwarzmilan (M 1 : 10.000)

Karte Rasterauswertung Rotmilan (M 1 : 10.000)

Büro für Faunistik / Ingenieurbüro für Umweltplanung,  
Windpark Gerichtstetten, Ornithologisches Fachgutachten, Februar 2016.

Dr. Alfred Nagel, Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Gerichtstetten und seiner näheren Umgebung, Mai 2016

Dr. Alfred Nagel, Beurteilung des geplanten Windparks Gerichtstetten in Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen an Hand vorhandener Daten, Juni 2015.



# Projekt: Windpark Gerichtstetten I

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6423 SW, 6523 NW, 6422 SO und 6522 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung der betroffenen Flächen mit Aufnahme der Habitatstruktur wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>5</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X	X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X	X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G					Fundangaben in allen Quadranten. Am Standort der WEA 1 in einem Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen ist nur eine sehr lückige Strauchschicht aus Himbeeren und rotem Holunder vorhanden. Die WEA 2 ist auf intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Die WEA 5 wird in einem Buchen-Hallenbestand errichtet, in dem die Krautschicht zwar zeitweilig üppig ist, die Strauchschicht aber fast völlig fehlt. Der Standort der WEA 6 liegt im Randbereich eines Mischbestandes mit einem hohen Anteil Totholz von jung gestorbenen Bäumen. Fruchtragende Sträucher sind dazwischen nur in geringem Umfang vorhanden.  Insgesamt weisen die betroffenen Waldbestände nur ein geringes Angebot an fruchttragenden Sträuchern auf. Ein gutes Futterangebot aus fruchttragenden Sträuchern ist jedoch essentiell für eine Besiedlung von Waldbeständen.  Ein Vorkommen der Haselmaus in den betroffenen Waldbereichen wird deshalb

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, *Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf*, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

<sup>5</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

# Projekt: Windpark Gerichtstetten I

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>	
								ausgeschlossen.	
<b>Fledermäuse<sup>6</sup></b>									
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	2					Es wurde davon ausgegangen, dass verschiedene Fledermausarten vorkommen. Die Artengruppe wurde näher untersucht. Vgl. Fachgutachten.	
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3						
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2						
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2						
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1						
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1						
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1						
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i						
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2						
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3						
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2						
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1						
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X					
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i						
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3						
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	i						
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3						
<b>Kriechtiere<sup>7</sup></b>									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6422, 6423 SW, 6522 NO.	
<b>Lurche</b>									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6422, 6423, 6523 Fundangabe in 6523 NW, NO+SW+SO	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6422, 6523	
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6423 SW. Die Art wurde 2015 im Angelteich an der Erfa rd. 790 m nordöstlich WEA 2 nachgewiesen. Im näheren Umfeld der WEA gibt es keine geeigneten Habitate.	
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X				

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

<sup>7</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.



# Projekt: Windpark Gerichtstetten I

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
<b>Käfer<sup>8</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X	X			
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X	X			
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X	X			
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X	X			
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X	X			
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X	X			
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X	X			
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6422)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6423, 6522, 6523
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X	X			
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X	X			
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X	X			
<b>Libellen<sup>11</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>12</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussschnecke	Unio crassus <sup>13</sup>	1	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>14</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2			X		Fundangabe in 6422, 6423
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Fundangabe in (6422), 6423, 6522, 6523 Vorkommen in 6422 SO, 6522 NO.
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				

<sup>8</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>11</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>12</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

## Projekt: Windpark Gerichtstetten I

### Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				